Bauliche Barrierefreiheit im Gesundheitswesen





Gliederung

Status Quo

Darstellung der Rechtslage beim Bauen

Barrierefreiheit nach DIN 18040-1

Suchportale f
ür barrierefreie Arztpraxen



Status Quo – Arztpraxen 1

Barrieren in Arztpraxen:

- Zugänglichkeit (Stufenlos, Zwei-Sinne-Prinzip)
- Bewegungsräume / Durchgangsbreiten/ auch im Sanitärraum
- Mobiliar / Behandlungsmöbel und Geräte
- Orientierung
- Kommunikation



Status Quo – Arztpraxen 2

Nach Deutschen Ärzteblatt Heft 22 / 2018

100 000 Arztpraxen nicht stufenlos erreichbar

34,4 % über mindestens ein Merkmal der Barrierefreiheit (etwa ein barrierefreier Zugang / barrierefreie Räumlichkeiten oder auch ein Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderung).

45,9 % der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) verfügen über eines dieser Merkmale



Status Quo – Arztpraxen 3

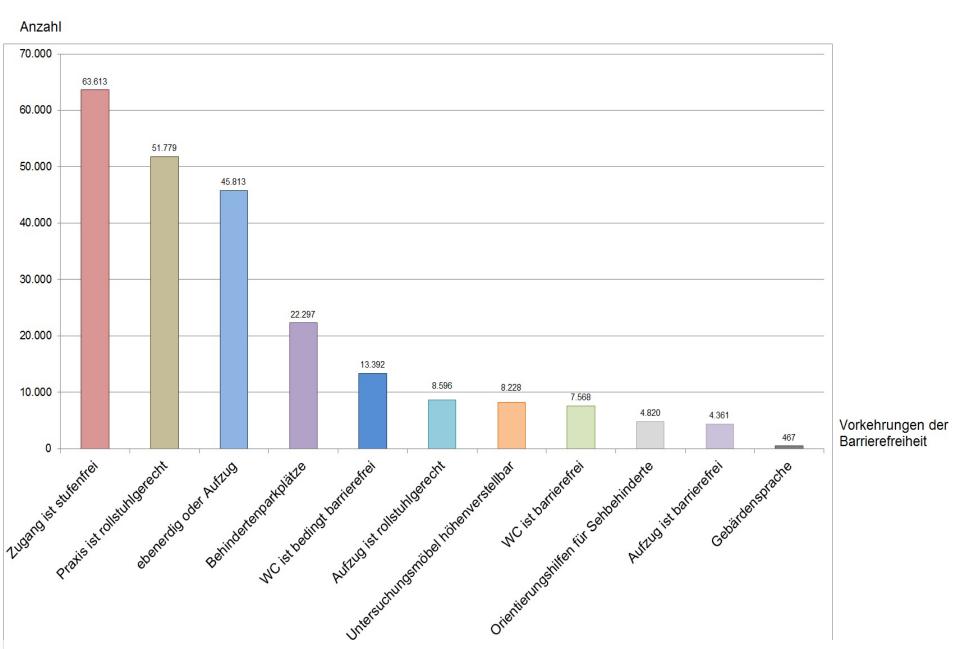
Auswertung der Arzt-Auskunft von 2016 von der Stiftung Gesundheit

- 212.167 Arztpraxen wurden untersucht
- Analyse Differenziert nach Angaben zu den Angeboten der Barrierefreiheit
 33% wiesen mindestens ein Merkmal auf
- erst auf Platz 9 der angegebenen Maßnahmen mit 4.820 Praxen sind Orientierungshilfen für Sehbehinderte.

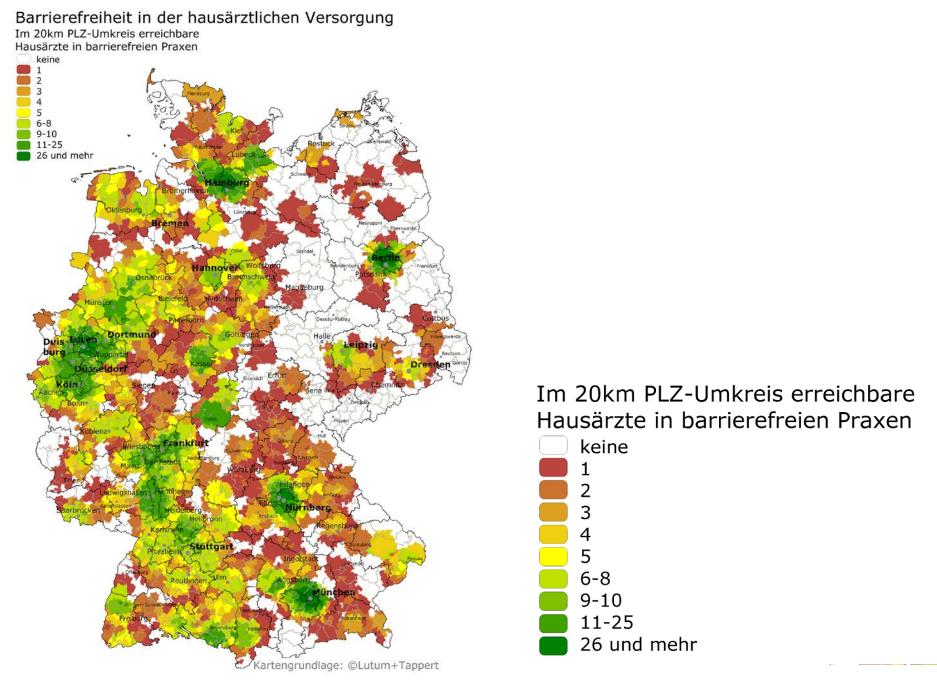
https://www.arzt-auskunft.de/arzt-auskunft/suche_sn/index.js?a=FS1



Vorkehrungen der Barrierefreiheit bei Ärzten in Deutschland



https://www.stiftung-gesundheit.de/presseservice/pressematerial-zum-download.htm



https://www.stiftung-gesundheit.de/presseservice/pressematerial-zum-download.htm

Status Quo – Stationäre Einrichtungen 1

Barrierefrei (Bettentransport von A nach B):

- Durchgangsbreiten mit Türautomatik, Bewegungsräume
- Aufzugsgrößen

Meist nicht barrierefrei:

- Orientierungshilfen
- Kommunikationshilfen
- Höhe der Bedienelemente
- Sanitäreinrichtungen
- Mobiliar und Behandlungsmöbel



Status Quo – Stationäre Einrichtungen 2

- Keine Zahlen zur Barrierefreiheit erfasst.
- Zuarbeit für den Inklusionsbeirat von 2016 einer Arbeitsgruppe zur Barrierefreiheit in der Gesundheitsversorgung mit Best Practise Beispielen - führt 3 Krankenhäuser auf
- Rollstuhlgerechtigkeit und die Berücksichtigung von Menschen mit Gehbehinderung ist angekommen.
- Bäder bei den Zimmern,
 Rollstuhlgerechtigkeit beliebig



Gesetzliches - Status Quo 1

Grundgesetz Artikel 3, Abs 3.: Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung

Behindertengleichstellungsgesetz / BGG
Landesgleichstellungsgesetze der Länder
Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit
"Barrierefrei sind bauliche und sonstige
Anlagen, (....) andere gestaltete Lebensbereiche,
wenn sie für Menschen mit Behinderungen in
der allgemein üblichen Weise, ohne besondere
Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe
auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. (...)"



Gesetzliches - Status Quo 2

Sozialgesetzbücher 1, 5 und 9

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
 (Diskriminierungsverbot)



Gesetzliches - Status Quo 2

- UN-BRK Zugänglichkeit nach Art. 9
 "bezieht sich ausdrücklich auch auf medizinische Einrichtungen"
- UN BRK Art. 25, Gesundheit Gewährleistung des Zugangs für MmB zur Gesundheitsversorgung in

derselben Bandbreite, mit derselben Qualität und auf demselben Standard



Bauen - Musterbauordnung § 2

- § 2 MBO: Begriffe
- (4) Sonderbauten
- 10. Krankenhäuser
- 11. Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen (...)
- (9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Bauen - Musterbauordnung § 50

§ 50 MBO: Barrierefreies Bauen

(2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

²Dies gilt insbesondere für

 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, Punkt 3 von 6



Bauen - Musterbauordnung § 3 und 85a

§ 3 MBO Allgemeine Anforderungen

¹ Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; (...)

BauO Berlin

... und sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist;



Bauen - Musterbauordnung § 50

§ 50 MBO: Barrierefreies Bauen

((3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

unv. Mehraufwand > 20% der Baukosten

Das kann bei einer Arztpraxis, die einen Aufzug einbauen müsste leicht geschehen



Bauen - Musterbauordnung § 85a

§ 85 a MBO Technische Baubestimmungen

(1) ¹Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. ²Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ³Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; (...)



Bauen- MVV Technische Baubestimmungen

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

- Teil A: Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
- Teil A4: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 4.2.2. Barrierefreies Bauen eingeführt die DIN 18040-1



Bauen - MVV Technische Baubestimmungen

Nicht eingeführt sind, die Abschnitte:

 4.3.6 Gestaltung von Treppen nur bei notwendigen Treppen

Können im Einzelfall berücksichtigt werden, d.h. sind nicht zwingend zu beachten:

- 4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten
- 4.7 Alarmierung und Evakuierung



Barrierefreiheit nach DIN 18040-1

Rollstuhlgerecht und für Mobilitätsbehinderte:

- Schwellen- und stufenlos
- Bewegungsräume / Begegnungsräume
- Durchgangs- und Türbreiten
- Greifradien Anordnung von Bedienelemente
- Bedienkräfte
- Beläge berollbar und erschütterungsarm
- Handläufe (zwei in Treppen)



Barrierefreiheit nach DIN 18040-1

Sensorische Behinderungen:

 Rest-Sinn unterstützende Gestaltung und Ausstattung

Gestaltung im Zwei-Sinne-Prinzip



Rest-Sinn unterstützende Gestaltung 1

Eingeführte Bestandteile aus 18040-1

Kontrastreiche Gestaltung

- notwendige Treppen,
- Empfangsmöbel,
- Möbel in Erschließungsflächen,
- Türen, Wand zu Boden,
- Bedienelemente,
- Markierung von Glasflächen

Nicht eingeführt: ausreichend große und kontrastreiche Schriften



Rest-Sinn unterstützende Gestaltung 2

Eingeführte Bestandteile aus 18040-1

Akustische Übertragungssystem

- Induktive Höranlagen sollten bei Service-Schaltern in lauter Umgebung oder bei vertraulichen Informationen aufgestellt werden und kenntlich gemacht werden
- Generell muss ein für hörbehinderte Menschen geeignete Übertragungsart bei vorhanden sein einer elektroakustischen Beschallungsanlagen in Veranstaltungsräumen angeboten, bzw. eingebaut werden



Zwei-Sinne-Prinzip

Eingeführte Bestandteile aus 18040-1:

- Taktile Leitung zum Gebäudeeingang
- Taktile Leitung zum Empfangstresen

Es kann angewandt werden aus DIN 18040-1:

- Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten
- Alarmierung und Evakuierung





Entbindungssstation Ev. Krkh. Bethesda Duisburg



Universitätsklinikum Gießen und Marburg https://tglining.nl/de-de/projekte/universitatsklinikum?cat=offentliche-gebaude



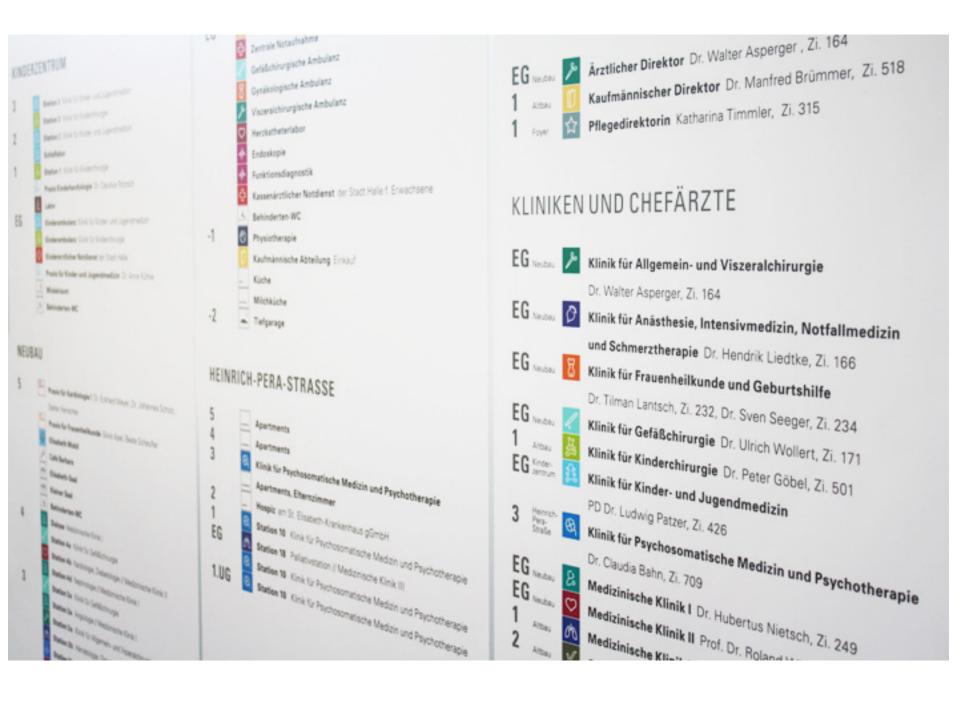
Geriatriestation Gifhorn, Kucera und Bauer Innenarchitekten

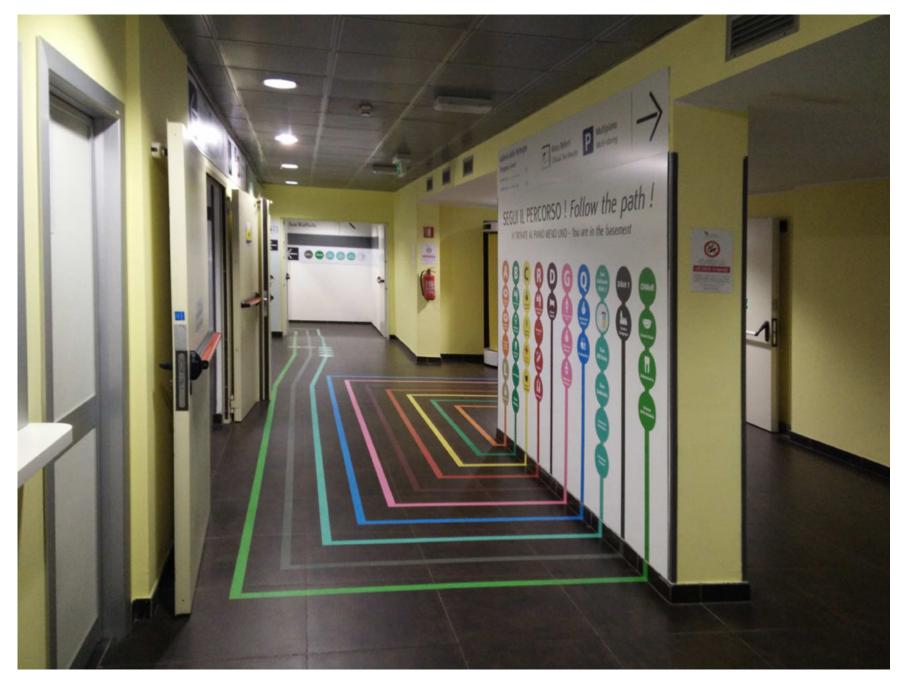


Alexianer St. Hedwig Krankenhaus, Berlin; Planung: GBK Architekten, Berlin; Foto: Erika Mühlthaler



Alexianer St. Hedwig Krankenhaus, Berlin; Planung: GBK Architekten, Berlin





Ospedale San Raffaele Milano- Orientierungs- und Leitsystem

Suchportale zu barrierefreie Arztpraxen 1

Projekt der NatKo gefördert vom BMG:

"Informationssysteme als krankheitsübergreifende Hilfestellung bei wohnortnahen und –fernen Terminen der individuellen Gesundheitsversorgung"

- 1. Analyse bestehender Suchportale
- 2. Aufstelle eines mit Behindertenverbänden abgestimmten Verfahrens zur Aufnahme von Barrierefreiheit und deren Durchsuchbarkeit



Betrachtete Portale

- Arzt-Auskunft
 (Stiftung Gesundheit; https://www.arzt-auskunft.de)
- Arztauskunft
 (Ärztekammern; https://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche & Kassenärztliche Bundesvereinigung; http://www.kbv.de/html/arztsuche.php)
- Arztpraxen ohne Barrieren
 (SoVD Landesverband Niedersachsen; https://www.aerzte-ohne-barrieren.de)
- Plan B
 (Patienten-Initiative & KISS Hamburg; https://www.planb.hamburg)
- Hürdenlos
 (GSP-Software GmbH; http://www.huerdenlos.de)
- Jameda
 (öffentliches Bewertungsportal; https://www.jameda.de)
- U.a.



Suchportale zu barrierefreie Arztpraxen 2

Optimierungspotenziale

- nur Selbstauskünfte
- Fehlende Transparenz der Auskunftsart
- Fehlender bzw. wenig differenzierter Filter zu Barrierefreiheitskriterien
- Fehlende Transparenz der Kriterien
- Unterschiedliche Behinderungsarten/ Personengruppen werden betrachtet
- Regional vs. national
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der Anwendung (BITV)



Fazit

- Bauliche Barrierefreiheit ist auf allen Ebenen gesetzlich gefordert
- Im Neubau und Umbau muss die umfängliche Barrierefreiheit gefordert und geprüft werden
- Menschenrecht geht über Bestandsschutz -Forderung von Nachrüstungen zur Herstellung von Barrierefreiheit – Förderung
- Forschungsbedarf bezüglich barrierefreier Orientierung
- Verlässliche Informationen zu barrierefreien Angeboten in der medizinischen Versorgung



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

